

125. Welchen Einfluß hat die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Ausländers im Auslande auf das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen desselben?

Kann gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet worden, wegen einer persönlichen Forderung

bei einem deutschen Gerichte, in dessen Bezirke Vermögensgegenstände desselben sich befinden, eine Klage erhoben werden?

R.D. §§. 207. 208. C.P.D. §. 24.

III. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1882 i. S. L. & Komp. (Bekl.)

w. Geestemünder Bank (Kl.). Rep. III. 241/82.

I. Landgericht Aarich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Geestemünder Bank stellte am 17. Dezember 1880 bei dem Amtsgerichte zu Leer den Antrag, acht Ankerketten, welche der Handlungsfirma L. & Komp. zu Newcastle on Tyne gehörten und bei deren Agenten in Leer lagerten, wegen zwei ihr gegen die gedachte Firma zustehenden Forderungen mit Arrest zu belegen, weil die Schuldnerin Ausländerin und in Konkurs geraten sei, die Antragstellerin daher Gefahr laufe, ihre Forderung zu verlieren. Das Amtsgericht gab dem Antrage statt.

Bald darauf erhob die Bank bei dem Landgerichte zu Aarich Klage gegen die gedachte Handlungsfirma mit dem Antrage, die Beklagte schuldig zu erkennen, der Klägerin die Wechselsumme von 598 £ 18 sh. 4 pc. zu bezahlen. Die Klagschrift wurde durch das deutsche Konsulat zu Newcastle nicht der beklagten Firma L. & Komp., sondern den Rechnungsführern G. und H. als Masseverwaltern (trustees) der in Konkurs befindlichen Firma zugestellt. Die letzteren bestellten einen Anwalt und haben, wie es im Thatbestande des Urtheiles erster Instanz heißt, „für die Ende Oktober 1880 in Konkurs geratene Firma den Prozeß aufgenommen“. Sie erkannten die von der Klägerin zur Begründung ihres Anspruches vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen als richtig an, beantragten aber die Abweisung der Klage, weil über das Vermögen der beklagten Firma schon vor der Arrestanlage der Konkurs erkannt und dieses der Klägerin bekannt gewesen sei. Widerklagend beantragten sie die Aufhebung des Arrestes. Sie machten dabei geltend, daß nach den englischen Gesetzen mit der Eröffnung des Konkurses die Dispositionsbefugnis des Gemeinschuldners über sein Vermögen im vollen Umfange auf die Masseverwalter übergehe, daß derselbe die Prozeßfähigkeit verliere, alle Prozesse, welche die Masse oder einen Teil derselben betreffen, lediglich gegen die Verwalter angestellt,

bezw. von diesen als Kläger geführt werden können, daß die Konkursmasse das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners umfasse, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inlande oder im Auslande sich befinde, und daß kein Gläubiger einen wirksamen Arrest auf irgend ein Stück der Masse für sich allein erwirken könne.

Das Landgericht wies die Klage und die Widerklage ab. Es erachtete die Legitimation der für die verklagte Firma eingetretenen trustees nach dem englischen Konkursrechte für gegeben, ging aber davon aus, daß nach diesem Rechte kein Gläubiger wegen einer Forderung, die im Konkursverfahren geltend gemacht werden könne, gegen den Gemeinschuldner und dessen Vermögen einzeln mit Klage oder Exekution vorgehen dürfe, und daß nach §. 207 R.D. ein Prozeßverfahren, um ein die Zwangsvollstreckung ermöglichendes Urteil zu erlangen, nicht zulässig sei.

Die Klägerin erhob Berufung und hob u. a. hervor, daß die Klage angestellt sei, um einen Rechtstitel zur Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen der verklagten Firma zu erlangen; daß sie die Klage gegen die Gemeinschuldnerin angestellt, die trustees aber als deren Vertreter ansehe.

Die letzteren bestritten, daß die Gemeinschuldnerin im vorliegenden Falle als durch die trustees vertreten angesehen werden könne; diese haben in diesem Prozesse nur die Stellung von Nebenintervenienten.

Das Oberlandesgericht hob das angefochtene Urteil auf und verurteilte die Rechnungsführer G. und H. „als trustees des über das Vermögen der Handelsfirma F. L. & Komp. zu Newcastle on Tyne eröffneten Konkurses, der Klägerin die eingeklagte Summe zu bezahlen.“

Die von den trustees hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Frage, ob gegen einen Ausländer, über dessen Vermögen in seinem Heimatlande der Konkurs eröffnet worden, vor deutschen Gerichten eine Klage wegen einer persönlichen Forderung erhoben werden könne (welche von dem Landgerichte verneint worden), mit Recht bejaht, und es hat dasselbe auch durch die Verurteilung der Revisionskläger in ihrer Eigenschaft „als trustees des über das Vermögen der Handlungsfirma L. & Komp. zu Newcastle on Tyne eröffneten Konkurses“ zur Zahlung der eingeklagten Forderung

an die Klägerin nicht das Gesetz verletzt, insbesondere nicht, wie die Revisionskläger geltend machen, über den Antrag der Klägerin hinaus erkannt.

Wenngleich, wie das Berufungsgericht hervorhebt, für die Entscheidung der Frage, ob gegen einen Ausländer, über dessen Vermögen in seinem Heimatlande der Konkurs eröffnet worden, vor deutschen Gerichten wegen einer persönlichen Forderung ein Prozeß geführt werden könne, nicht lediglich der §. 207 R.O., sondern auch der §. 24 C.P.O. maßgebend ist, so kommt für deren Beantwortung doch wesentlich die Bedeutung der in §. 207 a. a. D. enthaltenen Vorschriften in Betracht. Denn der §. 24 a. a. D. führt nur im Interesse der inländischen Gläubiger in weiter Ausdehnung den Gerichtsstand des Vermögens ein, indem für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht für zuständig erklärt wird, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben befindet, wobei es unwesentlich ist, ob dieses Vermögen der Zwangsvollstreckung unterworfen, ob es groß oder gering ist.¹ Aus §. 24 a. a. D. folgt daher, daß gegen die beklagte Handlungsfirma wegen der in Frage stehenden Wechselforderung bei dem Landgerichte zu Aarich Klage erhoben werden konnte, weil sie im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, in dem Bezirke des angerufenen Gerichtes aber Vermögen derselben sich befindet.

Die Beantwortung der Frage dagegen, um welche es vorzugsweise sich handelt, ob bei der nach §. 24 a. a. D. gegebenen Zuständigkeit eine Klage gegen die beklagte Firma bei dem Landgerichte zu Aarich erhoben werden konnte, nachdem über das Vermögen derselben in England der Konkurs eröffnet worden war, hängt davon ab, welchen Einfluß nach der deutschen Gesetzgebung, insbesondere nach der deutschen Konkursordnung, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Ausländers im Auslande auf das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen desselben hat. Denn wenn auch die Frage, ob der erkannte Konkurs das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners umfassen soll, wo es auch immerhin sich befinden mag, ob im Inlande oder im Auslande, nach der Gesetzgebung des Landes sich richtet, in welchem die Konkursöffnung stattgefunden hat, so ist doch die Frage, ob und

¹ Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 4 Nr. 115 S. 408.

inwieweit der Konkurs auch auf das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt werden kann, davon abhängig, wie zu dieser letzteren Frage die Gesetzgebung des Staates sich verhält, in dessen Gebiete diese Vermögensteile sich befinden. Denn keine Gesetzgebung kann ihre Machtgewalt über die Staatsgrenzen hinaus geltend machen und jedem Staate ist es unbenommen, der Hereinziehung des in seinem Gebiete befindlichen Vermögens eines Ausländers in das in seinem Heimatstaate eröffnete Konkursverfahren entgegenzutreten, sei es durch eine Heranziehung dieser Vermögensteile zu der ausländischen Konkursmasse völlig ausschließende Vorschriften, sei es durch eine solche nur beschränkende Bestimmungen.

Die deutsche Konkursordnung enthält derartige Vorschriften nach zwei Richtungen. Wenngleich der Gesetzgeber bezüglich der Wirkungen eines im Auslande eröffneten Konkursverfahrens auf das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners das Territorialitätsprinzip nicht streng festgehalten, sondern auf einen freieren internationalen Standpunkt sich gestellt und anerkannt hat, daß das im Auslande eröffnete Konkursverfahren seine Wirkungen auch auf das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt, insbesondere davon ausgeht, daß dieses Vermögen von dem Konkursverwalter zur ausländischen Konkursmasse herangezogen werden könne, so ist doch dieses Prinzip im Interesse der inländischen Gläubiger ausländischer Schuldner insofern durchbrochen und in seiner Wirksamkeit wesentlich beschränkt, als einerseits nach §. 208 R.D. über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Konkursverfahren eröffnet werden kann, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, oder ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut bewirtschaftet, und zwar auch dann, wenn im Auslande bereits das Konkursverfahren eingeleitet ist, und als andererseits in §. 207 bestimmt ist:

„Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.“

Die Konkursordnung nimmt also für den Fall, daß es an den in §. 208 aufgestellten Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kon-

furfes über das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners fehlt, den Standpunkt ein, daß, so lange noch Vermögen des im Auslande in Konkurs geratenen Schuldners im Inlande vorhanden ist, dieses als ein zur Zwangsvollstreckung wider ihn dienliches Objekt behandelt werden dürfe, und also insofern nicht als ein zur Konkursmasse, sondern dem Schuldner gehöriges Vermögen anzusehen sei. Wie die Konkursordnung dabei keinen Unterschied macht, je nachdem die Gesetzgebung des Auslandes den dort erkannten Konkurs auf das außerhalb des Staatsgebietes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt und damit dem letzteren die Dispositionsbefugnis über dieses Vermögen entzieht oder nicht, ebensowenig unterscheidet sie zwischen Forderungen und Ansprüchen, welche zur Zeit der Konkursöffnung bereits vollstreckbar waren, und solchen, welche erst später vollstreckbar geworden sind, und beschränkt ihre Bestimmungen auch nicht in der Richtung, daß diese nur anwendbar sein sollen, so lange der ausländische Konkursverwalter seinen Willen, das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen zur Konkursmasse heranzuziehen, nicht zu erkennen gegeben und keine Schritte zu dieser Heranziehung gethan oder dasselbe, während es noch im Deutschen Reiche sich befindet, nicht in Besitz genommen hat. Deshalb und weil die in §. 207 R.D. enthaltene Vorschrift in Verfolg der Bestimmung in §. 24 C.F.D. und um den mit der letzteren beabsichtigten Zweck des Schutzes der inländischen Gläubiger zu sichern, erlassen ist, da ferner nichts darauf hindeutet, daß dieser Schutz nur denjenigen Gläubigern zu gute kommen solle, welche schon vor der Konkursöffnung einen vollstreckbaren Titel sich verschafft haben, muß davon ausgegangen werden, daß, so lange noch zur Zwangsvollstreckung dienliches Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners im Gebiete des Deutschen Reiches sich befindet, inländische Gläubiger auch mit Klagen gegen den im Auslande in Konkurs geratenen Schuldner in dem durch §. 24 C.F.D. gegebenen Gerichtsstande vorgehen, auch durch Anträge auf arrestatorische Verfügungen die Verabfolgung dieser im Inlande befindlichen Vermögensstücke an die ausländische Konkursmasse verhindern können, daß sie also diejenigen Schritte thun können, welche nach der deutschen Gesetzgebung notwendig sind, um zur Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen ihres ausländischen Schuldners zu gelangen.

Diese Auffassung der Vorschrift des §. 207 R.D. findet auch darin

eine Unterstützung, daß die Bestimmung in §. 293 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855, welche das Vorbild des §. 207 R.D. gewesen und mit dem letzteren, soweit es hier interessiert, übereinstimmend vorschreibt: „Besitzt ein Ausländer, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, im Inlande keine Handelsniederlassung, jedoch anderweitiges Vermögen, so ist die Exekution in das inländische Vermögen zulässig“ (während die in den §§. 294, 295 enthaltenen Vorschriften als nicht unentbehrlich in die Konkursordnung nicht aufgenommen sind) in der Rechtsprechung sowohl des früheren preuß. Obertribunales (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 29 S. 291) als des Reichsoberhandelsgerichtes (vgl. Entsch. Bd. 2 S. 68) dahin ausgelegt und angewendet ist, daß aus dem Worte „Exekution“ nicht zu folgern sei, daß das inländische Vermögen nur von solchen Gläubigern angegriffen werden könne, deren Forderungen bereits exekutionsreif seien, sondern, daß den inländischen Gläubigern das Recht zustehet, auch durch Klagen und Arrest diese Vermögensteile festzuhalten und zu verhindern, daß dieselben vor ihrer Befriedigung an die ausländische Konkursmasse ausgeantwortet werden.

Die danach an sich, ungeachtet der bereits vor ihrer Aufstellung erfolgten Konkursöffnung, zulässige Klage konnte auch gegen die Handlungsfirma L. & Komp. gerichtet werden. Denn wenn auch die Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners, die Fähigkeit sein Vermögen zu verwalten und vor Gericht aufzutreten nach dem Rechte des Konkursgerichtes, im vorliegenden Falle also nach dem englischen Rechte, sich bestimmt, und nach dem letzteren die Konkursmasse alles umfaßt, was dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung eigentümlich zusteht, dieses Vermögen kraft des Gesetzes in die Gewere des Verwalters (trustee) übergeht, der letztere, als trustee of the property, alle Eigentumsbefugnisse ausübt, klagt und verklagt wird, so folgt daraus doch nicht, daß die nach §. 207 R.D. zulässigen Anträge auf Zwangsvollstreckung in das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des englischen Gemeinschuldners und die zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung dienenden Klagen nicht gegen die beklagte Handlungsfirma angestellt werden können, sondern gegen die trustees erhoben werden müßten. Es muß vielmehr als eine notwendige Konsequenz der Bestimmung in §. 207 R.D. anerkannt werden, daß, wie das Zwangsvollstreckungsverfahren, so auch die dasselbe vorbereitenden Klagen gegen

den Schuldner gerichtet werden können. Die Konkursöffnung entzieht dem Gemeinschuldner nur die Dispositionsbefugnis über das dem Konkursverfahren unterworfenen, die Konkursmasse bildende Vermögen, macht ihn aber nicht handlungsunfähig. Nach §. 207 R.D. bildet aber das im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners, insoweit es zum Zwecke der Zwangsvollstreckung für Forderungen inländischer Gläubiger dienen soll, nicht einen Teil der ausländischen Konkursmasse, sondern wird, jedoch nur für die darin zu vollziehende Zwangsvollstreckung, als dem Gemeinschuldner gehörig behandelt, während im übrigen die deutsche Gesetzgebung in die ausländische Gesetzgebung über die Wirkungen der Konkursöffnung auf das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners nicht eingreift. Die in §. 207 R.D. enthaltene Bestimmung erfordert zu ihrer Ausführung die Möglichkeit eines prozessualischen Verfahrens in Deutschland. Es würde aber für die von den inländischen Gläubigern (in deren Interesse und zu deren Schutze vor Benachteiligungen, welche aus der Notwendigkeit entspringen, in dem ausländischen Konkurs Befriedigung wegen ihrer Forderungen zu suchen, die Vorschrift in §. 207 a. a. O. erlassen ist) zu führenden Prozesse an einem genügend vertretenen Prozeßgegner fehlen, wenn man nicht davon ausgehen müßte, daß die Konkursordnung, indem sie das im Inlande befindliche Vermögen auch nach der im Auslande erfolgten Konkursöffnung noch für die Zwangsvollstreckung als dem Schuldner gehöriges Vermögen behandelt, nicht nur den Gerichtsstand des §. 24 C.P.D. aufrecht erhalte, sondern auch für die gegen den Schuldner zu führenden Prozesse dessen Prozeßfähigkeit als fortbestehend betrachte und es den Vertretern der ausländischen Konkursmasse überlasse, in welcher Weise sie die Interessen der Konkursgläubiger wahrnehmen wollen. Denn aus dem Übergange des Verfügungsrechtes über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf den Konkursverwalter entspringt wohl das Recht, an Stelle des Gemeinschuldners in das Prozeßverfahren einzutreten, nicht aber die Pflicht ihn in diesen Prozessen mit den Gläubigern zu vertreten, welche für ihre Forderungen Befriedigung suchen aus den im Gebiete des Deutschen Reiches befindlichen Vermögensteilen des Gemeinschuldners. Von der Entschließung des ausländischen Konkursverwalters, bezw. der Gläubigerschaft hängt es ab, ob sie an Stelle des Gemeinschuldners den gegen diesen auf Grund der Vorschriften in §. 207 R.D. und

§. 24 C.P.O. bei den deutschen Gerichten nach der Konkursöffnung anhängig gemachten Prozeß übernehmen, oder dem Gemeinschuldner die Prozeßführung überlassen oder einstweilen eine passive, abwartende Stellung einnehmen und nur die erforderlichen Schritte thun wollen, um zu verhindern, daß der etwa nach Befriedigung der klagenden inländischen Gläubiger verbleibende Überschuß des im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens nicht an den Gemeinschuldner, sondern an sie ausgeantwortet werde. Treten die Vertreter der Konkursmasse vermöge des auf sie übergegangenen Verfügungsrechtes über das gesamte, zur Zeit der Konkursöffnung vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners in den Prozeß als Hauptpartei ein, so können sie dieses nur in Vertretung des Gemeinschuldners thun.¹

War demnach im vorliegenden Falle, ungeachtet der schon zur Zeit der Anstellung derselben in England erfolgten Konkursöffnung, über das Vermögen der Handlungsfirma L. & Komp., die Klage, welche bezweckt die Zwangsvollstreckung wegen der der Klägerin gegen die gedachte Firma zustehenden Forderung in das im Bezirke des Landgerichtes Auriich befindliche und mit Arrest belegte Vermögen der Gemeinschuldnerin vorzubereiten und zu ermöglichen, gegen die Schuldnerin selbst zu richten, so konnte doch nach dem Verlaufe, welchen das Verfahren genommen und dem Verhalten der Revisionskläger die Verurteilung der letzteren als trustees in dem über das Vermögen der Firma L. & Komp. eröffneten Konkurse erfolgen.

Die Revisionskläger haben, nachdem nicht der beklagten Firma, sondern ihnen als den Masseverwaltern der in Konkurs geratenen beklagten Firma die Klagschrift behändigt worden, in dieser Eigenschaft einen Anwalt bevollmächtigt und durch diesen, wie es im Thatbestande des Urtheiles des Landgerichtes zu Auriich heißt, „für die beklagte, Ende Oktober 1880 in Konkurs geratene Firma den Prozeß aufgenommen“. Die Klägerin hat sich hiermit einverstanden erklärt und in der Berufungsinstanz ausweislich des Thatbestandes erklärt, daß sie die Klage gegen die Gemeinschuldnerin angestellt habe, die trustees aber als deren

¹ Vgl. die Kommentare zur Konkursordnung von v. Sarwey, 2. Aufl. S. 867 flg.; Peterfen, S. 519 flg.; v. Wilmowski, Einleitung S. 4 und S. 207 S. 573 flg.; Stieglitz, S. 703; v. Wölderndorff (Gesetzgebung des Deutschen Reiches von Bezold Bd. 2) S. 609; Dernburg, preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 113 S. 267; Fuchs, der deutsche Konkursprozeß S. 165. D. U.

Vertreter ansehe. Wenngleich nicht, wie die Revisionsbeklagte geltend gemacht hat, die Vorschriften der §§. 218 flg. C.P.D. über die Unterbrechung des Verfahrens durch die Konkursöffnung und dessen Wiederaufnahme Anwendung finden können, so sind doch die Revisionskläger, welche als trustees der Konkursmasse die dieser an dem im Bezirke des Landgerichtes Auriß befindlichen Vermögen der Firma L. & Komp. zustehenden selbständigen Rechte und Interessen zu vertreten hatten, nicht etwa als Nebenintervenienten in den gegen die Firma anhängigen Prozeß eingetreten, sondern haben denselben als Hauptpartei, in Vertretung der Gemeinschuldnerin und der Konkursmasse übernommen, sie konnten daher, nachdem die Klägerin hiermit sich einverstanden erklärt hatte, in dieser ihrer Eigenschaft als trustees zur Zahlung der im übrigen nicht bestrittenen Forderung verurteilt werden, ohne daß darin ein über den Antrag der Klägerin, welcher allerdings auf Verurteilung der beklagten Handlungsfirma L. & Komp. gerichtet war, hinausgehen- des Erkeunen zu finden ist."